



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION V

GZ 51 0102/3-V/1/97

A-1010 Wien, Franz-Josefs Kai 51

Tel. : (0222) 534 75

Fax : 533 78 71

DVR : 0441473

Abteilung : V/3 u. V/1

Sachbearbeiter/in : Mag. Novoszel/Dr. Wittmann

Durchwahl : 198/167

179/ME

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl.	71 -GE/1997
Datum	9. 9. 1997
Verteilt	10. 9. 97

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Mag. Kollek

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines

**Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird,**

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

Der Gesetzesentwurf wird den zur Begutachtung berufenen Stellen mit einer Begutachtungsfrist bis 24. September 1997 einlangend zugesendet. Diese Stellen werden ersucht, allfällige Stellungnahmen in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsidenten des Nationalrates zu übersenden.

4. September 1997
Der Bundesminister:
Dr. Martin Bartenstein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bohm



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION V

GZ 51 0102/3-V/1/97

A-1010 Wien, Franz-Josefs Kai 51

Tel. : (0222) 534 75
 Fax : 533 78 71
 DVR : 0441473
 Abteilung : V/3 u. V/1
 Sachbearbeiter/in : Mag. Novoszel/Dr. Wittmann
 Durchwahl : 198/167

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Einleitung des Begutachtungsverfahrens

An

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
 Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz
 Bundeskanzleramt-Abteilung I/11
 Bundeskanzleramt-Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
 Bundeskanzleramt-Geschäftsführung der
 Bundesgleichbehandlungskommission c/o Abt. I/12
 Bundeskanzleramt-Sektion VI für wirtschaftliche Angelegenheiten
 Bundeskanzleramt - Staatssekretär Dr. Wittmann
 Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
 Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten -
 Staatssekretärin Dr. Ferrero-Waldner
 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 Bundesministerium für Finanzen
 Bundesministerium für Finanzen -
 Staatssekretär Dr. Wolfgang Ruttensdorfer,
 Bundesministerium für Finanzen/Sektion VII
 Bundesministerium für Inneres
 Bundesministerium für Justiz
 Bundesministerium für Landesverteidigung
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
 Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
 Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
 Rechnungshof
 Rechnungshof, Abt. I/9
 Volksanwaltschaft
 Österr. Statistisches Zentralamt
 Finanzprokuratur
 Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen
 Landesregierung
 sämtliche Unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern
 Verein der Unabhängigen Verwaltungssenate
 Amt der Burgenländischen Landesregierung

sämtliche Ämter der Landesregierung
Österr. Städtebund
Österr. Gemeindebund
Österr. Gewerkschaftsbund
Wirtschaftskammer Österreich
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Bundesarbeitskammer
Österr. Landarbeiterkammertag
Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ
Vereinigung österr. Industrieller
Kammer der Wirtschaftstrehänder
Österr. Notariatskammer
Österr. Apothekerkammer
Österr. Ärztekammer
Österr. Rechtsanwaltskammertag
Bundeskonzferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
Österr. Rektorenkonferenz
Verband der Akademikerinnen Österreichs
Sekretariat der Österr. Bischofskonferenz
Österr. Gewerbeverein
Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission
Österr. Rat für Wissenschaft und Forschung
Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
Österr. ARGE für Rehabilitation
Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österr.
Universitäten und Kunsthochschulen
Institut für Europarecht Wien
Forschungsinstitut für Europarecht Graz
Forschungsinstitut für Europafragen WU Wien
Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
Forschungsinstitut für Europarecht Uni Linz
Österr. Bundesinstitut f. Gesundheitswesen
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Johannes Kepler Universität Linz
Bundeskonzferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
Österr. Bundesjugendring
Österr. Institut für Jugendforschung
Österr. Institut für Familienforschung
Geschäftsführung d. Familienpolitischen Beirates im BMUJF
Österr. Familienbund
Katholischer Familienverband Österreichs
Österr. Kinderfreunde
Freiheitlicher Familienverband
Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA
BM für Finanzen, Abteilung II/13
Institut für Finanzrecht an der Universität Wien
Institut für Finanzrecht an der WU Wien
Institut für Finanzrecht an der Universität Graz
Lebenshilfe Österreich
Diakonisches Werk für Österreich

BM f. Unterricht u. kulturelle Angelegenheiten, Abteilung V/2

Landesschulrat für Burgenland

Landesschulrat für Kärnten

Landesschulrat für Niederösterreich

Landesschulrat für Oberösterreich

Landesschulrat für Salzburg

Landesschulrat für Steiermark

Landesschulrat für Tirol

Landesschulrat für Vorarlberg

Stadtschulrat für Wien - Präsidium

Amt d. Bgld. Landesregierung, Abt. V/1

Amt d. Ktn. Landesregierung, Abt. 10L

Amt d. NÖ Landesregierung, Abt. LF 2

Amt d. OÖ Landesregierung, Abt. Bildung, Jugend u. Sport/Landwirtsch. Schulaufsicht

Amt d. Slbg. Landesregierung, Abt. IV

Amt d. Stmk. Landesregierung, Abt. f. landwirtschaftl. Schulwesen/Landwirtschaftl. Schulreferat

Amt d. Tiroler Landesregierung, Abt. IIIc

Amt d. VlbG. Landesregierung, Abt. IIa

Amt d. Wr. Landesregierung, MA 56

Interdiözesanes Amt für Unterricht und Erziehung

Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H.B. Wien

Bischöfliche Kanzlei der Altkatholischen Kirche Österreichs

Israelitische Kultusgemeinde Wien

Obersenierrat der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich

Bundesgremium d. Handels mit Büchern, Kunstblätter, Musikalien, Zeitungen und Zeitschriften

Hauptverband d. Österr. Buchhandels

Verband d. österr. Schulbuchautoren (VÖSA)

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Bundessektion Pflichtschullehrer

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Bundessektion Höhere Schule

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Bundessektion Berufsschullehrer

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Bundessektion Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

Hauptverband Katholischer Elternvereine

Österr. Verband d. österr. Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen

Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren u. mittleren Schulen Österreichs

Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens

Österr. Schulrechenzentrum, Abt. Z/3 des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Österr. Postsparkasse

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Anlage den Entwurf eines

**Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird,**

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

Eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf wolle dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bis 24. September 1997 einlangend zugeleitet werden. Ist bis dahin keine Stellungnahme eingelangt, wird angenommen, daß gegen diesen Gesetzentwurf kein Einwand besteht.

Es wird ersucht, entsprechend der EntschlieÙung des Nationalrates vom 26. Juli 1981, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hievon in Kenntnis zu setzen.

4. September 1997
Der Bundesminister:
Dr. Martin Bartenstein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr.376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 tritt am Ende der lit. h an die Stelle des Punktes ein Beistrich; angefügt wird lit. i, die lautet:

„i) für volljährige Kinder, die sich in dem Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden und die vor Vollendung des 26. Lebensjahres ein Kind geboren haben oder an dem Tag, an dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, schwanger sind, bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer.“
2. Im § 6 Abs. 2 tritt am Ende der lit. g an die Stelle des Punktes ein Beistrich; angefügt wird lit. h, die lautet:

„h) sich in dem Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden und die vor Vollendung des 26. Lebensjahres ein Kind geboren haben oder an dem Tag, an dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, schwanger sind, bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres; Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer.“
3. Im § 26 Abs. 1 ist die Wortfolge „den Dienstgeber oder eine auszahlende Stelle“ durch die Wortfolge „eine in § 46 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 genannte Gebietskörperschaft oder gemeinnützige Krankenanstalt“ und im § 26 Abs. 2 ist die Wortfolge „des Dienstgebers oder der auszahlenden Stelle“ durch die Wortfolge „der in § 46 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 genannten Gebietskörperschaften oder gemeinnützigen Krankenanstalten“ zu ersetzen.
4. § 31 Abs. 1, ab zweitem Satz, lautet:

„Für alle aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zur Verfügung gestellten Schulbücher ist ein Selbstbehalt in der Höhe von 10 vH des für die maßgebliche Schulform des Schülers gemäß § 1 der Limit-Verordnung (in der jeweils geltenden Fassung) festgesetzten Höchstbetrages zu leisten. Der Selbstbehalt ist vor Übernahme der Schulbücher mit Erlagschein zu bezahlen. Schüler an Sonderschulen und mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben keinen Selbstbehalt zu entrichten.“

5. Im § 31a Abs. 1, erster Satz, wird der Begriff „Unterrichtsmittel“ durch „Schulbücher“ ersetzt und die Bezeichnung „einfachste Ausstattung“ entfällt.

6. § 31a Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Unterrichtsmittel (therapeutische, gedruckte, audiovisuelle, automationsunterstützte Datenträger, Lernspiele) im Ausmaß von 10 vH des Höchstbetrages pro Schüler und Schulform (Limits) im Schuljahr 1998/99 und in den folgenden Schuljahren im Ausmaß von maximal 15 vH des Höchstbetrages pro Schüler und Schulform (Limits), was ab dem Schuljahr 1999/2000 in der Limit-Verordnung (Abs. 5) festzusetzen ist,

wenn diese von der Schule zur Durchführung des Unterrichts erforderlich bestimmt wurden.“

7. § 31d Abs. 1 wird folgender Absatz 2 angefügt, der lautet:

„(2) Das Schulforum bzw., wo ein solches nicht eingerichtet ist, die Schulkonferenz (in Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenzen) kann festlegen, welche Schulbücher der Wiederverwendung zugeführt werden; dies ist dem Schüler spätestens bei Übergabe der Schulbücher mitzuteilen. Schulbücher dieser Art sind der Schule am Ende des Schuljahres zum Zwecke der Wiederverwendung für das kommende Schuljahr zu überlassen. Die Rückgabepflichtung ist auf Schulbücher der selben Art und Güte beschränkt und entfällt, wenn ein zur Wiederverwendung vorgesehenes Schulbuch aufgrund eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses nicht mehr vorhanden ist.“

8. Der bisherige Absatz 2 des § 31d erhält die Bezeichnung Absatz 3.

9. § 39e Abs. 9 wird folgender Absatz 10 angefügt, der lautet:

„(10) Der Aufwand des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie für Maßnahmen zur Inanspruchnahme von Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.“

10. Nach § 50i wird § 50j eingefügt, der lautet:

„§ 50j. (1) § 2 Abs. 1 lit. i und § 6 Abs. 2 lit. h in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Oktober 1996 in Kraft.

(2) Die §§ 31 Abs. 1, 31a Abs. 1 und 31d Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.: xxx/1997 treten mit 1. Feber 1998 in Kraft.

(3) § 26 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Mai 1996 in Kraft.

(4) § 39e Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 folgenden Tag in Kraft.“

- 3 -

Vorblatt

Problem:

1. Schwangere bzw. Mütter, die sich in Berufsausbildung (insbesondere Studium) befinden, können diese oft nicht bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres beenden.
2. Erhaltung bzw. Verbesserung der notwendigen Versorgung der Schüler mit Unterrichtsmitteln unter den budgetären Vorgaben.
3. Anpassung der Schulbuchaktion an den Bedarf alternativer Unterrichtsmittel, um neuen Lernformen und Arbeitsweisen der Schüler, die durch eine Weiterentwicklung der Pädagogik entstehen, Rechnung zu tragen.
4. Unklarheit des Begriffes „auszahlende Stelle“ bei Rückforderung von Familienbeihilfe.
5. Absinken der Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsfrequenz.

Lösung:

- Zu 1.: Anhebung der Altersgrenze in diesen Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr.
- Zu 2. u. 3.: Einführung eines Mischsystem mit neuen und leihweise überlassenen Unterrichtsmitteln, um den Schulen die bessere Ausstattung und Nutzung von Schulbibliotheken zu ermöglichen.
- Zu 4.: Legistische Klarstellung des Begriffes „auszahlende Stelle“ bei Rückforderung von Familienbeihilfe.
- Zu 5.: Setzung von Maßnahmen zur Beibehaltung der hohen Untersuchungsdisziplin beim Mutter-Kind-Paß.

Alternative:

- Zu 1.: Keine
- Zu 2.: Rückgang des Versorgungsgrades innerhalb der Schulbuchaktion und/oder finanzielle Mehrbelastung der Eltern.
- Zu 3.: Keine
- Zu 4.: Keine
- Zu 5.: Weiteres Absinken der Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsfrequenz.

Kosten:

Zu 1.: Annahme: max. 250 Fälle (Maximalbetrag aufgrund der derzeitigen FB-Statistik);
würde max. Mehrkosten an FB von max. 5,5 Millionen S ($1.850 \times 250 \times 12$)
jährlich ergeben.

Zu 2. u. 3.: Die Novellierung dient zur Effizienzsteigerung der Schulbuchaktion, indem die vorhandenen finanziellen Mittel zu einer optimalen Versorgung der Schüler mit den notwendigen Unterrichtsmitteln genützt werden; keine zusätzlichen Kosten.

Zu 4.: Keine

Zu 5.: Maßnahmenabhängig

Eu-Konformität:

Ist gegeben

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Schulbuchaktion soll eine Maximierung des Nutzens von Unterrichtsmitteln bei gegebenem Budgetrahmen und ohne finanzielle Mehrbelastung der Eltern sicherstellen. Durch die gegebenen Budgetrestriktionen ist die Vollversorgung der Schüler mit den notwendigen Unterrichtsmitteln nach dem derzeitigen System nicht mehr sichergestellt. Aus diesem Grund muß ein Reformansatz eine Steigerung des Nutzungsgrades der Unterrichtsmittel beinhalten. Eine notwendige Steigerung des Nutzungsgrades wird unter gleichermaßen ökonomischen wie pädagogischen Gesichtspunkten am besten durch ein Mischsystem erreicht, bei dem bestimmte Teile der Unterrichtsmittel weiterhin in das individuelle Eigentum der Schüler übergehen, andere Unterrichtsmittel aber nur leihweise überlassen werden. Diese auf der Wiederverwendung von Unterrichtsmitteln basierende Nutzung von Spielräumen zur Anschaffung neuer Unterrichtsmittel wird in vielen Schulen schon seit Jahren erfolgreich praktiziert.

Durch eine derartige Öffnung des Systems der Schulbuchaktion und die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Leihe von Unterrichtsmitteln können künftig auch alternative Unterrichtsmittel (und damit neben Büchern und Lesetexten auch Disketten, Lernspiele und CD-ROM) eingesetzt und über Schulbibliotheken allen Schülern zugänglich gemacht werden. Dadurch soll die Eigeninitiative und Selbständigkeit der Schulen gestärkt werden, sodaß mit den geschaffenen Spielräumen eine Verbesserung der Ausstattung mit Unterrichtsmitteln erzielt werden kann. Auf diese Weise wird es gelingen, die Ausstattung der Schüler mit Unterrichtsmitteln innerhalb der budgetären Rahmenbedingungen quantitativ und qualitativ zu verbessern.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1. u. 2.:

Mit Wirkung ab 1. Oktober 1996 wurde die Altersgrenze bei Gewährung der Familienbeihilfe vom 27. auf das 26. Lebensjahr gesenkt. Wie die Praxis zeigt, kann eine Schwangerschaft bzw. Geburt eines Kindes dazu führen, daß eine Berufsausbildung (insbesondere Studium) nicht bis zum 26. Lebensjahr absolviert werden kann. Der vorliegende Entwurf sieht daher in diesen Ausnahmefällen eine Anhebung der Altersgrenze bis zum 27. Lebensjahr vor. Diese Regelung soll rückwirkend mit 1. Oktober 1996 in Kraft treten.

Zu Z 3.:

Nach Abschluß der Installierung des ADV-Verfahrens in den Beihilfenstellen der Finanzämter sind diverse Verfahrensbestimmungen des FLAG 1967 obsolet geworden (insbesondere betreffend frühere Familienbeihilfenkarten). Diese wurden im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl.Nr. 201, gestrichen bzw. teilweise adaptiert (in Art. 72 Z 4, 10 bis 18, 37 und 38). In § 26, der die Rückforderungen von Familienbeihilfen regelt, wurden die Begriffe Dienstgeber und auszahlende Stellen beibehalten. Darunter sind die sogenannten Selbstträger

(siehe § 46 FLAG 1967) zu verstehen, wobei es allerdings in bezug auf die Dienstgeber und auszahlenden Stellen keine Legaldefinition mehr gibt.

Wie die Gesetzesmaterialien zeigen (siehe 72 und Zu 72 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP), sollen durch die in Rede stehenden Adaptierungsbestimmungen grundsätzlich keine materiellen Änderungen vorgenommen werden. Es ist Rechtsklarheit herzustellen, weshalb die sogenannten Selbstträger (= Dienstgeber und auszahlende Stellen) in § 26 Abs. 1 und 2 explizit genannt werden sollen.

Zu Z 4.:

Die einfachste Form, den Selbstbehalt zu vollziehen, ist ein einheitlicher Selbstbehalt in Höhe von 10 % des für den Schüler maßgeblichen Limits. Durch die Einführung eines Mischsystems zwischen neuen und wiederverwendbaren Unterrichtsmitteln sind Lenkungsmaßnahmen für eine Erhöhung der Wiederverwendung von Unterrichtsmitteln über die Vollziehung des Selbstbehaltes nicht mehr erforderlich. Die aufwendige Vollziehung eines individuellen Selbstbehaltes kann daher in Zukunft unterbleiben.

Der Selbstbehalt ist ungeachtet der Tatsache, ob neue oder gebrauchte Unterrichtsmittel zur Verfügung gestellt werden, zu entrichten. Dies deshalb, da, wie die Möglichkeit der Wiederverwendung an sich schon zeigt, gebrauchte Unterrichtsmittel einen gleichzusetzenden Unterrichtswert wie neue Unterrichtsmittel besitzen.

Durch den vorgegebenen Kostenrahmen und die Möglichkeit, innerhalb der Limits auch „Unterrichtsmittel eigener Wahl“ anschaffen zu können, werden die Limits in Zukunft voll ausgenützt, sodaß die Bemessung des Selbstbehaltes nach den jeweiligen Limits der Schüler gegenüber der bisherigen Berechnung nach dem Bestellvolumen der Schulen zu keinen nennenswerten Differenzen führen wird.

Durch die einheitliche Festsetzung des Selbstbehaltes mit 10 % des maßgeblichen Limits für jeden Schüler sind für Sonderausstattungen (z.B. Minderheitenschulwesen) keine Ausnahmeregelungen im Gesetz gesondert anzuführen. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind von der Leistung eines Selbstbehaltes wie bisher befreit.

Zu Z. 5.:

Aufgrund der zentralen Stellung des Schulbuchbegriffes im Rahmen der Legistik des Familienlastenausgleichsgesetzes war anläßlich der Novelle BGBl. Nr. 433/1996 anstelle von „Unterrichtsmittel“ der Begriff „Schulbücher“ vorgesehen. Aufgrund eines Übertragungsfehlers wurde an Stelle des Begriffes „Schulbücher“ der Begriff „Unterrichtsmittel“ gesetzt; dies wird nun korrigiert. Durch die Öffnung der Schulbuchaktion für alternative Unterrichtsmittel (zB.CD-ROM) ist der Begriff „einfachste Ausstattung“ überholt.

Zu Z. 6.:

Die Anschaffung alternativer Unterrichtsmittel bedarf einer Flexibilität, die sich an den pädagogischen Erfordernissen der Schulen im Einvernehmen mit dem BMUKA orientieren sollte. Aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, dies in Hinkunft mittels Verordnung, an Stelle im Gesetz, zu regeln.

Zu Z. 7.:

Grundsätzlich wird die Regelung beibehalten, die einen Eigentumsübergang der durch die Schulbuchaktion zur Verfügung gestellten Unterrichtsmittel vorsieht. Das Schulforum bzw. die Schulkonferenz (Abteilungskonferenz), die für die Festlegung der für den Unterricht notwendigen Unterrichtsmittel laut SchUG zuständig ist, kann festlegen, welche der notwendigen Unterrichtsmitteln für die Wiederverwendung vorgesehen sind.

Die Rückgabeverpflichtung bezieht sich nicht auf das Unterrichtsmittel, das übergeben worden ist, sondern auf eines derselben Art und Güte. Diese Unterrichtsmittel sind der Schule zurückzugeben.

Rechtlich werden damit die Unterrichtsmittel dem Schulerhalter übertragen, der daraus aber keine finanziellen Vorteile erhält, weil die übertragenen Unterrichtsmittel zweckgebunden wieder nur für die Schüler derselben Schule verwendet werden dürfen. Die Durchsetzung der Rückgabe der Unterrichtsmittel obliegt der Schule, die dadurch den Versorgungsgrad an Unterrichtsmitteln, ohne finanzielle Belastung der Eltern, sicherstellen bzw. verbessern kann.

Unterrichtsmittel, die für die Wiederverwendung vorgesehen sind, sind dem Schüler vor der Übergabe bekannt zu geben, weil der Schüler (Erziehungsberechtigte) sich entscheiden muß, ob er die Unterrichtsmittel unter diesen Bedingungen annehmen will.

Zu Z 9.:

Wie entsprechendes Datenmaterial zeigt, ist die Inanspruchnahme von Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen zu Beginn des Jahres 1997 gesunken. Es ist daher - im Sinne der Umsetzung des Budgetprogrammes der Bundesregierung - notwendig durch Maßnahmen (z.B. Informationsschreiben) die Eltern zu motivieren, die im Bereich der Vorsorgemedizin wichtigen Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen im größtmöglichen Ausmaß in Anspruch zu nehmen. Die Mittel dafür sollen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bereitgestellt werden.

Textgegenüberstellung

Bisheriger Text

§ 26 Abs. 1 und 2:

§ 26. (1) Wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen, soweit der unrechtmäßige Bezug nicht ausschließlich durch eine unrichtige Auszahlung durch den Dienstgeber oder eine auszahlende Stelle verursacht worden ist. Zurückzuzahlende Beträge können auf fällige oder fällig werdende Familienbeihilfen angerechnet werden.

Neuer Text

§ 2 Abs. 1 (i) für volljährige Kinder, die sich in dem Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden und die vor Vollendung des 26. Lebensjahres ein Kind geboren haben oder an dem Tag, an dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, schwanger sind, bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer.

§ 6 Abs. 2 (h) sich in dem Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden und die vor Vollendung des 26. Lebensjahres ein Kind geboren haben oder an dem Tag, an dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, schwanger sind, bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres; Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer.

§ 26 Abs. 1 und 2:

§ 26. (1) Wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen, soweit der unrechtmäßige Bezug nicht ausschließlich durch eine unrichtige Auszahlung durch eine in § 46 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 genannte Gebietskörperschaft oder gemeinnützige Krankenanstalt verursacht worden ist. Zurückzuzahlende Beträge können auf fällige oder fällig werdende Familienbeihilfen angerechnet werden.

(2) Durch die Bestimmungen des Abs. 1 wird das Recht des Dienstgebers oder der auszahlenden Stelle auf Rückforderung irrtümlich geleisteter Beihilfenzahlungen nicht ausgeschlossen.

§ 31. (1) Zur Erleichterung der Lasten, die den Eltern durch die Erziehung und Ausbildung der Kinder erwachsen, sind Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen oder die die allgemeine Schulpflicht durch Teilnahme an einem Unterricht im Inland gemäß § 11 des Schulpflichtgesetzes 1985 erfüllen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher im Ausmaß eines Höchstbetrages nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für alle aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zur Verfügung gestellten Unterrichtsmittel, mit Ausnahme der therapeutischen Unterrichtsmittel für Behinderte und der Schulbücher für Sehgeschädigte sowie der Schulbücher für „Deutsch als Zweitsprache“, „Muttersprachlicher Unterricht“ und den zweisprachigen Unterricht (Minderheitenschulwesen), ist ein Selbstbehalt von 10 vH zu leisten. Der Selbstbehalt ist vor Übernahme der Schulbücher mit Erlagschein zu bezahlen.

§ 31a. (1) Als für den Unterricht notwendige Unterrichtsmittel gelten:

1. Schulbücher einfachster Ausstattung, die
 - a) als Schulbücher oder therapeutische Unterrichtsmittel vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die jeweilige Schulart und Schulstufe als geeignet erklärt worden oder in einem Anhang zur Schulbuchliste - sofern die Notwendigkeit von der für die Schule zuständigen Schulbehörde erster Instanz bestätigt wird - enthalten sind,

(2) Durch die Bestimmungen des Abs. 1 wird das Recht der in § 46 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 genannten Gebietskörperschaften oder gemeinnützigen Krankenanstalten auf Rückforderung irrtümlich geleisteter Beihilfenzahlungen nicht ausgeschlossen.

§ 31.

Für alle aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zur Verfügung gestellten Schulbücher ist ein Selbstbehalt in der Höhe von 10 vH des für die maßgebliche Schulform des Schülers gemäß § 1 Limit-Verordnung (in der jeweils geltenden Fassung) festgesetzten Höchstbetrages zu leisten. Der Selbstbehalt ist vor Übernahme der Schulbücher mit Erlagschein zu bezahlen. Schüler an Sonderschulen und mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben keinen Selbstbehalt zu entrichten..

§ 31 a. (1) Als für den Unterricht notwendige Schulbücher gelten:

1. Schulbücher, die

- b) lehrplangemäß für den Religionsunterricht erforderlich sind,
- c) gem. lit. a geeignete Schulbücher sind und nach gewissenhafter Prüfung durch die Lehrer nach Inhalt und Form auch dem Lehrplan einer anderen Schulform oder Schulstufe entsprechen,

2. Unterrichtsmittel (therapeutische, gedruckte, audiovisuelle, automationsunterstützte Datenträger, Lernspiele) einfachster Ausstattung im Ausmaß von höchstens 5 vH des Höchstbetrages pro Schüler und Schulform (Limits) ab dem Schuljahr 1997/98 und 10 vH der Limits ab dem Schuljahr 1998/99,

wenn diese von der Schule als zur Durchführung des Unterrichts erforderlich bestimmt wurden.

§ 31 d. (1) Die den Schülern zur Verfügung gestellten Schulbücher oder die mit den Gutscheinen erworbenen Schulbücher gehen in das Eigentum der Schüler über.

2. Unterrichtsmittel (therapeutische, gedruckte, audiovisuelle, automations-unterstützte Datenträger, Lernspiele) im Ausmaß von 10 vH des Höchstbetrages pro Schüler und Schulform (Limits) im Schuljahr 1998/99 und in den folgenden Schuljahren im Ausmaß von maximal 15 vH des Höchstbetrages pro Schüler und Schulform (Limits), was ab dem Schuljahr 1999/2000 in der Limit-Verordnung (Abs. 5) festzusetzen ist,

wenn diese von der Schule zur Durchführung des Unterrichts erforderlich bestimmt wurden.

§ 31 d.

(2) Das Schulforum bzw., wo ein solches nicht eingerichtet ist, die Schulkonferenz (in Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenzen) kann festlegen, welche Schulbücher der Wiederverwendung zugeführt werden; dies ist dem Schüler spätestens bei Übergabe der Schulbücher mitzuteilen. Schulbücher dieser Art sind der Schule am Ende des Schuljahres zum Zwecke der Wiederverwendung für das kommende Schuljahr zu überlassen. Die Rückgabeverpflichtung ist auf Schulbücher der selben Art und Güte beschränkt und entfällt, wenn ein zur Wiederverwendung vorgesehenes Schulbuch aufgrund eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses nicht mehr vorhanden ist.

(3) Zu Unrecht erhaltene Schulbücher hat der Schüler zurückzugeben. Für die Rückgabe haftet der Erziehungsberechtigte. Insoweit eine Rückgabe nicht mehr möglich ist, ist der seinerzeitige

(2) Zu Unrecht erhaltene Schulbücher hat der Schüler zurückzugeben. Für die Rückgabe haftet der Erziehungsberechtigte. Insoweit eine Rückgabe nicht mehr möglich ist, ist der seinerzeitige Anschaffungswert des Schulbuches zu ersetzen. Über die Verpflichtung zur Rückgabe eines Schulbuches oder über die Verpflichtung zum Ersatz des Anschaffungswertes entscheidet die für die Schule, die der Schüler besucht oder besucht hat, örtlich zuständige Finanzlandesdirektion, gegen deren Entscheidung die Berufung an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zulässig ist. Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sind sinngemäß anzuwenden.

Anschaffungswert des Schulbuches zu ersetzen. Über die Verpflichtung zur Rückgabe eines Schulbuches oder über die Verpflichtung zum Ersatz des Anschaffungswertes entscheidet die für die Schule, die der Schüler besucht oder besucht hat, örtlich zuständige Finanzlandesdirektion, gegen deren Entscheidung die Berufung an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zulässig ist. Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 39 e Abs. 10:

(10) Der Aufwand des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie für Maßnahmen zur Inanspruchnahme von Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

§ 50j. (1) § 2 Abs. 1 lit. i und § 6 Abs. 2 lit. h in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Oktober 1996 in Kraft.

(2) Die §§ 31 Abs. 1, 31a Abs. 1 und 31d Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr.: xxx/1997 treten mit 1. Feber 1998 in Kraft.

(3) § 26 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Mai 1996 in Kraft.

(4) § 39 e Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1997 folgenden Tag in Kraft.

